

UniReport

aktuell

JOHANN WOLFGANG GOETHE-UNIVERSITÄT

Auf Grund des Beschlusses des Rates des Fachbereichs Rechtswissenschaft vom 25. Mai 2005 wird die Studien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität, Frankfurt am Main, für den Aufbaustudiengang Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht vom 5. Mai 1999 (StAnz. 20/2001, S. 1707 ff.) wie folgt geändert:

Genehmigt mit Erlass vom 26. Oktober 2005, Az.: III 3.1-422/01/10.004-

Artikel I

1. § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

Zulassung zum Studium

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Aufbaustudium sind:

1. Der Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen für die erste juristische Staatsprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Gesetz über die juristische Ausbildung (Juristenausbildungsgesetz - JAG -) i.d.F.v. 19.01.1994 (GVBl. I, 1994, Nr. 4, S. 74ff.), wobei der Grundlagenschein gemäß § 9 Abs. 1 Ziff. 2 b) JAG, die Fortgeschrittenenscheine gemäß § 9 Abs. 1 Ziff. 2 c) JAG, der Wahlpflichtfach- oder Wahlfachschein gemäß § 9 Abs. 1 Ziff. 2 d) JAG sowie ein weiterer Seminarschein mit durchschnittlich mindestens 10 Punkten („vollbefriedigend“) abgeschlossen sein müssen, oder der Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Prüfung, d.h. der staatlichen Pflichtfachprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Gesetz über die juristische Ausbildung (Juristenausbildungsgesetz - JAG-) i.d.F.v. 15. März 2004 (GVBl. I, 2004, Nr. 8, S.

158ff.) und der universitären Schwerpunktbereichsprüfung gemäß § 50 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Prüfung vom 7. Juli 2004 (Studien- und PrüfungsO), sowie der Nachweis der vier Prüfungsleistungen aus dem im Rahmen des Schwerpunktbereichsstudiums gewählten Schwerpunktbereich/Wahlpflichtmodul gemäß § 51 Abs. 2 Studien- und PrüfungsO, wobei sämtliche Leistungen (sowohl die für die Zulassung erbrachten Leistungen wie auch die Prüfungsleistungen des Schwerpunktbereichs) mit durchschnittlich mindestens 10 Punkten (vollbefriedigend) abgeschlossen sein müssen. Die erforderliche Punktzahl kann auch mit dem Notendurchschnitt aus den in Satz 1 genannten Leistungen und gleichwertigen Leistungen erbracht werden, die im Rahmen eines Studiums an einem rechtswissenschaftlichen Fachbereich einer ausländischen Hochschule erbracht wurden. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Dekanin/der Dekan.

oder

2. Eine mit mindestens der Note „vollbefriedigend“ (9,00 - 11,49 Punkte) bestandene erste juristische Staatsprüfung oder Erste Prüfung, wobei der Antrag auf Zulassung zum Aufbaustudium innerhalb eines Jahres nach Ablegen der mündlichen Prüfung der ersten juristischen Staatsprüfung bzw. der Ersten Prüfung oder der zweiten juristischen Staatsprüfung erfolgen muss. Die erforderliche Punktzahl kann auch mit dem Notendurchschnitt aus der in Satz 1 genannten ersten juristischen Staatsprüfung oder Ersten Prüfung und aus einem gleichwertigen an einem rechtswissenschaftlichen Fachbe-

reich einer ausländischen Hochschule erworbenen juristischen Abschluss erbracht werden. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Dekanin/der Dekan.

oder

3. Ein dem deutschen rechtswissenschaftlichen Studium vergleichbares erfolgreich abgeschlossenes rechtswissenschaftliches Hochschulstudium im Ausland, wenn die Abschlussnote des ausländischen rechtswissenschaftlichen Hochschulstudiums der in Ziff. 2 genannten Note gleichwertig ist. Weitere Voraussetzung ist in diesem Fall der Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse, der grundsätzlich durch das Bestehen der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)“ zu führen ist. Der Antrag auf Zulassung zum Aufbaustudium muss innerhalb von vier Jahren nach Ablegen der Abschlussprüfung des rechtswissenschaftlichen Hochschulstudiums im Ausland gestellt werden.

(2) Weitere Voraussetzungen sind in allen Fällen des Abs. 1 der Nachweis ausreichender Fremdsprachenkenntnisse in mindestens einer Fremdsprache, d.h. einer anderen Sprache als der Herkunftssprache der Bewerberin/des Bewerbers, sowie die Benennung einer Professorin/eines Professors oder einer Juniorprofessorin/eines Juniorprofessors oder einer Honorarprofessorin/eines Honorarprofessors oder einer Privatdozentin/eines Privatdozenten oder einer außerplanmäßigen Professorin/eines außerplanmäßigen Professors oder einer akademischen Rätin auf Zeit/eines akademischen Rates auf Zeit des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität als Studienbetreuerin/als Studienbetreuer durch die Bewerberin/den Bewerber, die/der sich als Betreuerin/Betreuer bereit erklärt hat.

(3) Die Bewerberin/der Bewerber sollte mindestens ein Semester im

Ausland an einem rechtswissenschaftlichen Fachbereich studiert oder an dem „DUDF“-Programm (Diplôme Universitaire de Droit Français) teilgenommen haben.

(4) In jedem Jahrgang werden bis zu 20 Studentinnen und Studenten aufgenommen. Übersteigen die Bewerbungen diese Zahl, so ist unter ihnen von der Dekanin/von dem Dekan auszuwählen. Sie/er entscheidet nach Maßgabe folgender Kriterien: Note der ersten juristischen Staatsprüfung bzw. der Ersten Prüfung oder Abschlussnote des ausländischen rechtswissenschaftlichen Hochschulstudiums, Noten der im rechtswissenschaftlichen Studium erbrachten Leistungsnachweise unter besonderer Berücksichtigung der im Hauptstudium oder Schwerpunktbereichsstudium oder in einem vergleichbaren Studienabschnitt erbrachten Leistungsnachweise, im Rahmen eines Auslandsstudiums bzw. dem DUDF-Programm erbrachte Leistungen, Prüfungen in anderen Studiengängen.

(5) Die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen obliegt der Dekanin/dem Dekan. Sie/Er entscheidet über den schriftlichen Antrag auf Zulassung.

2. § 8 erhält folgende Fassung:

§ 8 Leistungsnachweise

(1) Die Studentin/der Student hat in sämtlichen Lehrveranstaltungen im Sinne von § 6 Abs. 3 Leistungsnachweise zu erbringen.

(2) Ein Leistungsnachweis in diesem Sinne ist:

1. Ein Zeugnis über eine mindestens mit „rite (ausreichend)“ bewertete mündliche oder schriftliche Prüfung am Schluss einer Lehrveranstaltung,
2. ein Zeugnis über eine erfolgreiche Übung (mit Benotung nach Maßgabe von § 13),
3. ein Zeugnis über ein erfolgreiches Seminar mit Referat (mit Benotung nach Maßgabe von § 13) oder
4. ein Zeugnis über eine andere gleichwertige Leistung (mit Benotung nach Maßgabe von § 13).

(3) Über die Art des Leistungsnachweises entscheidet die Professorin/der Professor, die/der die Lehrveranstaltung abhält, im Fall des Abs. 2 Ziff. 4 im Einvernehmen mit der Betreuerin/dem Betreuer. Die Professorin/der Professor nimmt auch die Prüfung für den Leistungsnachweis ab.

(4) Die Leistungsnachweise für die Veranstaltungen „Europarecht II“ und „Internationales Privatrecht/ Rechts-

vergleichung“ können bereits während des Studiums der Rechtswissenschaft mit Abschluss „erste juristische Staatsprüfung“ bzw. „Erster Prüfung“ oder während eines vergleichbaren abgeschlossenen rechtswissenschaftlichen Hochschulstudiums im Ausland erbracht werden, sofern der Erwerb nicht länger als vier Jahre zurückliegt. Der Leistungsnachweis über den fachspezifischen Fremdsprachenunterricht im Sinne von § 8 Abs. 1 i.V.m. § 6 Abs. 3 kann auch durch ein Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss einer Lehrveranstaltung an einem rechtswissenschaftlichen Fachbereich einer ausländischen Hochschule außerhalb der Heimathochschule oder durch einen Leistungsnachweis des Studienprogramms „Diplôme Universitaire de Droit Français (DUDF)“ erbracht werden. Pro Semester kann auch ein weiterer der Leistungsnachweise im Sinne von § 8 Abs. 1 i.V.m. § 6 Abs. 3 durch gleichwertige Leistungsnachweise erbracht werden, die im Rahmen eines Studienaufenthaltes an einem rechtswissenschaftlichen Fachbereich einer ausländischen Hochschule erworben wurden.

Artikel II

Die Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung im UniReport in Kraft.

Prof. Dr. R. Ogorek

Dekanin des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

www.satzung.uni-frankfurt.de

Impressum

UniReport aktuell erscheint unregelmäßig anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main